

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Marianne WEBER
E-Mail: marianne.weber@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154337
Geschäftszahl: BVwG-100.560/0006-
Präs/2016
DVR: 0939579nachrichtlich:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wienper E-Mail

Wien, am 30. Mai 2016

Betreff: Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 28.04.2016, GZ BKA-602.040/0013-V/1/2016, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) geändert wird, wie folgt Stellung:

I.

Zunächst wird auf die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangene gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte vom 18.05.2016, GZ. LVwG-128/38-2016, verwiesen; die darin ausgeführten Anregungen werden ausdrücklich unterstützt.

II.

Darüber hinaus regt das Bundesverwaltungsgericht aufgrund der bisherigen (praktischen) Erfahrungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, folgende – vorwiegend einer effizienteren Abwicklung der Rechtssachen dienende – Adaptierungen bzw. Ergänzungen des VwGVG an:

1. Ergänzung des § 10 VwGVG betreffend die Mitteilung der Beschwerde um einen der Bestimmung des § 30a Abs. 10 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) nachgebildeten Abs. 2, zumal in der Vergangenheit Behörden regelmäßig ihre Verpflichtung unterlassen haben, die Beschwerde vor der Vorlage an das Verwaltungsgericht den anderen Parteien zu übermitteln und eine allfällige Äußerung einzuholen. Vielmehr wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt gleich dem Verwaltungsgericht übermittelt, das gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber verpflichtet ist, die Beschwerdemitteilung nachzuholen, wenn die Behörde es unterlassen hat (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/09/0125).

Darüber hinaus könnte eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 dahingehend, dass der Vorlagebericht der Behörde die Darstellung des Sachverhalts, eine Stellungnahme zu den Beschwerden und ein Aktenverzeichnis zu enthalten hat sowie des § 15 Abs. 2, wonach § 14 Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden sei, erfolgen.

2. Klarstellung in § 16 VwGVG, dass die Behörde eine Verpflichtung zur Nachholung des Bescheides trifft (ersetzen des Wortes „kann“ durch das Wort „hat“).
3. Streichung der Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 VwGVG.
4. Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleiches (etwa nach dem Vorbild des § 433 Zivilprozessordnung (ZPO) samt Exekutionsmöglichkeit eines solchen Vergleichs nach dem Muster der Exekutionsordnung (EO)).
5. Ausdrückliche Normierung der Möglichkeit zur Einstellung eines Verfahrens – etwa als § 31a VwGVG – wegen Gegenstandslosigkeit im Falle der Klaglosstellung des Beschwerdeführers analog zu § 33 Abs. 1 VwGG.

III.

Des Weiteren ersucht das Bundesverwaltungsgericht die gegenständliche Novellierung des VwGVG zum Anlass zu nehmen, Ergänzungen bzw. Adaptierungen auch im Bereich des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) vorzunehmen.

1. Ad § 3 Abs. 5 BVwGG – Verweis auf §§ 1 bis 14 GOG:

Es wird angeregt, diese Bestimmung im Hinblick auf die praktischen Erfahrungen sowie die faktischen Gegebenheiten im Bereich des Bundesverwaltungsgerichtes wie folgt zu gestalten: „Die §§ 1 bis 3, 5 bis 14 und 16 GOG sind sinngemäß anzuwenden.“

Aufgrund der besonderen Stellung des Bundesverwaltungsgerichtes unter den österreichischen Gerichten (höchster Personalstand, hohe Fluktuation an Parteien und sonstiger gerichtsfremder Personen aufgrund der hohen Anzahl verschiedenartigster [unter anderem auch inhaltlich höchstsensibler] Verfahren bzw. mündlicher Verhandlungen) sowie im Interesse der Sicherheit sämtlicher im Gerichtsgebäude befindlichen Personen erscheint es unerlässlich, gerichtsfremde Personen ohne Ausnahmen einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass § 16 GOG, der unter anderem in seinem Abs. 3 die Möglichkeit der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen enthält (wie etwa Personen- und Sachenkontrollen im gesamten Gerichtsgebäude, die Verhängung eines Hausverbotes oder Zugangsbeschränkungen), derzeit mangels Verweises in § 3 Abs. 5 BVwGG nicht sinngemäß anzuwenden ist. Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Sicherheitskontrolle erscheint es daher sinnvoll, die Anwendbarkeit des § 16 GOG für das Bundesverwaltungsgericht gesetzlich zu verankern.

2. Ad § 9 Abs. 1 BVwGG – Aufgaben des Vorsitzenden eines Senates:

Es wird aus verfahrensökonomischen Gründen angeregt, dass – ähnlich der Regelung in § 292 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) – über eine Verfahrenseinstellung nach einer Zurückziehung der Beschwerde Senatsvorsitzende als Einzelrichter einen entsprechenden Beschluss fassen können sollen.

3. Ad § 12 BVwGG – fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter:

Zur Verringerung administrativ-organisatorischen Aufwandes sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter – nach dem Vorbild des § 29 Abs. 2 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) – auch von den Leiterinnen und Leitern der Außenstellen bzw. den Vorsitzenden der Kammern des Bundesverwaltungsgerichtes beeidet werden können, sofern ihnen diese Aufgabe vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes übertragen worden ist.

4. Ad § 24 BVwGG – Tätigkeitsbericht:

In Anbetracht der Tatsache, dass in § 15 BVwGG das Geschäftsverteilungsjahr als maßgeblicher abgrenzbarer Zeitraum für die Tätigkeit des Gerichts genannt ist, sollte der vom (die Arbeit des Gerichts abbildende) Tätigkeitsbericht umfasste Zeitraum der besseren Vergleichbarkeit wegen entsprechend angepasst werden und auch der Berichtszeitraum des Tätigkeitsberichts das Geschäftsverteilungsjahr umfassen.

5. Dreivorschläge – Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes:

Der Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes erstattet im Zusammenhang mit Richterplanstellen gemäß § 2 Abs. 4 BVwGG Dreivorschläge an die Bundesregierung. Der Personalsenat hat dabei gemäß § 10 Abs. 2 BVwGG die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) über die Personalsenate sinngemäß anzuwenden.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, § 2 Abs. 4 BVwGG wie folgt zu ergänzen: „Der Personalsenat hat die Besetzungsvorschläge an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Unverzüglich nach Einlangen der Besetzungsvorschläge beim Bundeskanzleramt sind auf der Internethomepage des Bundesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen: 1. geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber und 2. die Namen der Mitglieder des Personalsenates, die an diesem Besetzungsvorschlag mitgewirkt haben. Die §§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satz, 32 Abs. 5 und 6, 32a Abs. 1 erster Satz, 32b, 33 Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 4 und 5, 34 Abs. 2 sowie 35 RStDG gelten sinngemäß.“

Die Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichtes zeigen, dass auch bei einer geringeren Anzahl von zur Besetzung gelangenden Planstellen mit einer äußerst hohen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zu rechnen ist (so kamen etwa auf zuletzt 13 zur Besetzung gelangte Planstellen 226 Bewerberinnen und Bewerber bzw. gab es zuvor 35 Bewerberinnen und Bewerber für eine zur Besetzung gelangte Planstelle).

Angesichts dessen sollte dem Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes eine größere Flexibilität bei der Durchführung von Anhörungen von Bewerberinnen und Bewerbern eingeräumt werden.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
i.V. Sachs

Elektronisch gefertigt

